

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2023-263

Datum: 09.11.2023

Beschlussvorlage

Satzung der Stadt Eberbach über die Realsteuerhebesätze

Beratungsfolge:

| Gremium | am | | Zuständigkeit |
|----------------------------------|------------|------------------|-------------------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 04.12.2023 | nicht öffentlich | Beratung |
| Gemeinderat | 21.12.2023 | öffentlich | Beratung und Beschlussfassung |

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Realsteuerhebesätze.

Klimarelevanz:

Keine Klimarelevanz.

Sachverhalt / Begründung:

Die Städte und Gemeinden können nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) selbst bestimmen, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages die Grundsteuer zu erheben ist.

Der Grundsteuerhebesatz für die Grundsteuer A und B wurde zuletzt zum 01.01.2015 von 360 v.H. auf 400 v.H. erhöht. Die Grundsteuer A umfasst alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die Grundsteuer B alle sonstigen bebauten und bebaubaren Grundstücke.

Bereits in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.2021 ist über eine mögliche Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B (ohne Erhöhung Gewerbesteuerhebesatz) ab dem 01.01.2022 beraten worden, mit dem Ergebnis die Erhöhung zu vertagen (Vorlage 2021-283).

Die finanzielle Situation der Stadt Eberbach wird sich ab dem Jahr 2024 deutlich verschlechtern. Die liquiden Mittel werden mit Ablauf des Haushaltsjahres 2023 auf den Mindestbestand reduziert und der Ergebnishaushalt wird in den Jahren 2024 bis 2027 deutliche Verluste aufweisen. Die städtischen Investitionen im Finanzhaushalt können, abzüglich der Zuweisungen und Zuschüsse, fast vollständig nur noch über Darlehen finanziert werden. Die in der Finanzplanung dargestellte Neuverschuldung wird in dieser Form nicht umsetzbar sein, da die Stadt Eberbach sonst zukünftig ihre finanzielle Handlungsfähigkeit verlieren könnte. Diese Verschuldung könnte mittelfristig dazu führen, dass die Genehmigung des städtischen Haushalts versagt wird. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung eine Anpassung der Ertragsseite beim Ergebnishaushalt vor. Die Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist bei Kommunen leider die einzige Möglichkeit, um nachhaltig die Einnahmekraft in größerem Umfang zu beeinflussen.

Gemäß dem § 78 Abs.2 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Finanzlage der Stadt Eberbach weicht nicht vom allgemeinen Trend ab, wonach die Finanzierung der für den Betrieb und die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen nötigen Mittel immer schwieriger wird.

Durch eine Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B um 40 Prozentpunkte von derzeit 400 v.H. auf 440 v.H. werden Mehreinnahmen i.H.v. rund **229.500 €** erzielt (hiermit erhöht sich der Haushaltsansatz 2024 von 2.295.000 € auf 2.524.500 €)

und durch eine Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer A um 40 Prozentpunkte von derzeit 400 v.H. auf 440 v.H. werden Mehreinnahmen i.H.v. rund **3.500 €** generiert (hiermit erhöht sich der Haushaltsansatz 2024 von 34.700 € auf 38.200 €).

Durch eine Anhebung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer um 20 Prozentpunkte von derzeit 360 v.H. auf 380 v.H. werden Mehreinnahmen i.H.v. rund **472.000 €** erzielt (hiermit erhöht sich der Haushaltsansatz 2024 von 8.500.000 € auf 8.972.000 €).

Insgesamt werden, durch die Erhöhung der Hebesätze, demnach Mehreinnahmen i.H.v. jährlich **705.000 €** generiert.

Die o.g. Erhöhungen sind noch nicht im Haushaltsplanentwurf 2024 berücksichtigt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Satzung der Stadt Eberbach über die Realsteuerhebesätze
Realsteuerhebesätze von Umlandgemeinden